II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. September 1982
über die Anträge auf Rückerstattung im Rahmen der Entscheidung 80/1096/EWG des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest

(82/690/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von den Mitgliedstaaten beim Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu stellenden Anträge auf Rückerstattung müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Entscheidung 80/1096/EWG und den Angaben in dem von den Mitgliedstaaten vorgelegten und gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Entscheidung genehmigten Plan geprüft werden kann.

Für eine wirksame Überprüfung müssen die Mitgliedstaaten die Belege während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Zahlung der letzten Rückerstattung für ein Vorhaben zur Verfügung der Kommission halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des EAGFL —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG genannten Rückerstattungsanträge sind nach Maßgabe der Tabellen in den Anhängen vorzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem ersten Antrag auf Rückerstattung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften sowie der Verwaltungsanordnungen, Formulare und aller weiteren Verwaltungsunterlagen betreffend die Durchführung der Maßnahme mit.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten halten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Zahlung der letzten Rückerstattung für ein Vorhaben die in ihrem Besitz befindlichen Belege, aufgrund derer die in der Entscheidung 80/1096/EWG vorgesehenen Beihilfen bewilligt wurden, oder beglaubigte Abschriften davon zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. September 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

ANHANG 1

Antrag auf Rückerstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG über die Ausmerzung der klassischen Schweinepest

Mitgliedstaat : Jahr :

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Art der Maßnahme	Vom Mitgliedstaat getätigte Ausgaben	Gesamtkosten zu Lasten des EAGFL
Entschädigung der Eigentümer für die Tötung und Beseitigung der Tiere (Gesamtsumme aus Anhang 2)		
Impfungen (Gesamtsumme aus den Anhängen 3.1 und 3.2)		
Vorbeugeuntersuchung : Im Labor untersuchte Proben (Gesamtsumme aus Anhang 4)		
INSGESAMT		

ANHANG 2

Antrag auf Rückerstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG

Mitgliedstaat : Jahr :

ENTSCHÄDIGUNG DER EIGENTÜMER FÜR DIE TÖTUNG UND BESEITIGUNG DER TIERE

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a)

Verwaltungseinheit	Anzahl betroffener Betriebe	Anzahl getöteter Tiere	Vom Mitgliedstaat getätigte Ausgaben	Kosten zu Lasten des EAGFL
INSGESAMT				

Es wird bestätigt, daß vorgenannte Maßnahmen im Rahmen des von der Kommission genehmigten Plans oder der von der Kommission genehmigten Maßnahmen und gemäß den Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 80/217/EWG und der Entscheidungen 80/1095/EWG und 80/1096/EWG durchgeführt worden sind.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 3.1

Antrag auf Rückerstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG

Mitgliedstaat : Jahr :

SOFORTIMPFUNGEN

Artikel 3, Absatz 2 Buchstabe b)

Verwaltungseinheit	Anzahl verwendeter Impfstoffdosen	Kosten zu Lasten des EAGFL
INSGESAMT		

Es wird bestätigt, daß vorgenannte Maßnahmen im Rahmen des von der Kommission genehmigten Plans oder der von der Kommission genehmigten Maßnahmen und gemäß den Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 80/217/EWG und der Entscheidungen 80/1095/EWG und 80/1096/EWG durchgeführt worden sind.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 3.2

Antrag auf Rückerstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG

Mitgliedstaat : Jahr :

IMPFUNGEN IN BESTIMMTEN REGIONEN

Artikel 3, Absatz 2 Buchstabe c)

Verwaltungseinheit	Anzahl verwendeter Impfstoffdosen	Kosten zu Lasten des EAGFL
INSGESAMT		

Es wird bestätigt, daß vorgenannte Maßnahmen im Rahmen des von der Kommission genehmigten Plans oder der von der Kommission genehmigten Maßnahmen und gemäß den Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 80/217/EWG und der Entscheidungen 80/1095/EWG und 80/1096/EWG durchgeführt worden sind.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 4

Antrag auf Rückerstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG

Mitgliedstaat : Jahr :

IM RAHMEN DER VORBEUGEUNTERSUCHUNG IM LABOR UNTERSUCHTE PROBEN

Artikel 3, Absatz 2 Buchstabe d)

Verwaltungseinheit	Anzahl untersuchter Proben	Kosten zu Lasten des EAGFL
INSGESAMT		

Es wird bestätigt, daß vorgenannte Maßnahmen im Rahmen des von der Kommission genehmigten Plans oder der von der Kommission genehmigten Maßnahmen und gemäß den Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 80/217/EWG und der Entscheidungen 80/1095/EWG und 80/1096/EWG durchgeführt worden sind.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 5

Antrag auf Rückerstattung gemäß der Entscheidung 80/1096/EWG

Mitgliedstaat : Jahr :

RÜCKFORDERUNGEN (1)

Verwaltungs-einheit	Entschädigung der Eigentümer	Impfungen	Vorbeuge-untersuchung	INSGESAMT
INSGESAMT				

(1) Die Vorlage dieser Tabelle befreit nicht von der Übermittlung der Unterlagen nach den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates betreffend die Unregelmäßigkeiten und den Wiedereinzug zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems.
Soweit die Rückforderung eine nach der vorgenannten Verordnung gemeldete Unregelmäßigkeit betrifft, muß die Schlüsselnummer, unter der dieser Fall gemeldet wurde, mitgeteilt werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde